



Immobilienbotschafter für Marc Härter Immobilien

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Tippgeber-Vereinbarung

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Verträge zwischen: Marc Härter Immobilien, Lutherstraße 4, 36304 Alsfeld (im nachfolgenden „Makler“ genannt) und derjenigen natürlichen oder juristischen Personen (nachfolgend „Immobilienbotschafter“ genannt), die im Rahmen der Tippgeber-Vereinbarung eine Empfehlung für eine durch den Makler zu vermittelnde Immobilie durch Verkauf abgibt.

2. Vertragsschluss

Der Vertrag zwischen Immobilienbotschafter und Makler kommt folgendermaßen zustande: Die Empfehlung einer zu vermittelnden Immobilie erfolgt durch Nutzung und Übermittlung der Kontaktdaten des Immobilienbotschafters und des Immobilienverkäufers über das vorgefertigte und vorhandene Kontaktformular des Maklers auf dessen Homepage: <https://marchaerter-immobilien.de/immobilienbotschafter>

Nach Prüfung der Empfehlung durch den Makler erhält der Immobilienbotschafter innerhalb von 5 Tagen eine Annahme oder Ablehnung seiner Empfehlung. Die Empfehlung gilt als angenommen, wenn sie vom Makler schriftlich bestätigt wird. Mit Zugang der Annahme kommt der Vertrag zustande.

3. Form der Empfehlung

Der Immobilienbotschafter hat zur Abgabe seiner Empfehlung das vorhandene Online-Formular vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Der Makler behält sich vor, Empfehlungen abzulehnen, bei denen erforderliche Informationen falsch oder unvollständig angegeben wurden oder Eigentümer und Verkaufsabsicht bereits bekannt sind.

Der Schutz personenbezogener Daten ist uns besonders wichtig. Für die Kontaktaufnahme mit dem Immobilienverkäufer ist dessen Einwilligung notwendig und vom Immobilienbotschafter einzuholen. Alternativ kann bei Übersendung der Empfehlung mitgeteilt werden, dass sich der Verkäufer selbst mit dem Makler in Verbindung setzt. In diesem Fall nimmt der Makler keine eigenständige Kontaktaufnahme vor.

4. Entstehung des Provisionsanspruchs

Der Anspruch auf die Tippgeber-Provision für den Immobilienbotschafter entsteht nur, wenn die nachfolgenden Punkte erfüllt sind:

- Der Eigentümer sowie die Verkaufsabsicht dem Makler zum Zeitpunkt der Empfehlung nicht bekannt sind,
- Das Verkaufsobjekt sich im Tätigkeitsgebiet des Maklers befindet,
- Der Immobilienbotschafter und Immobilienverkäufer kein Verwandten 1. Grades sind,
- Ein Makler-Alleinauftrag mit dem Eigentümer der Immobilie geschlossen wird,
- Die Immobilie durch einen notariellen Kaufvertrag an einen Käufer vermittelt wird,
- Die gesamte Provision an den Makler überwiesen wurde.

5. Höhe der Tippgeber-Provision

Die Tippgeber-Provision beträgt 10% aus der vom Makler vereinnahmten Courtage seines Auftraggebers. Die Provision wird ohne Umsatzsteuer an Privat-Personen ausgezahlt. Ist der Immobilienbotschafter umsatzsteuerpflichtig, so hat er dies dem Makler vor Auszahlung der Tippgeber-Provision nachzuweisen.

Der Makler erhält in der Regel eine Courtage für die erfolgreiche Vermittlung eines Verkaufsobjekts i.H.v. 5% zzgl. 19% der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die vom Makler vereinnahmte Provision ist die Grundlage zur Berechnung der Provision für den Immobilienbotschafter. Eine niedrigere Courtage aufgrund von Verhandlungen zwischen Auftraggeber und Makler wirkt sich direkt auf die Höhe der Tippgeber-Provision aus.

6. Folgen der Rückabwicklung des Kaufvertrags

Der Immobilienbotschafter muss die erhaltene Provision auf Verlangen des Maklers ganz oder anteilig zurückzahlen, wenn zwar ein Kaufvertrag zustande gekommen ist, aber später rückabgewickelt wurde und der Makler selbst gegenüber seinem Auftraggeber zur Rückzahlung der Courtage verpflichtet ist. Der Makler hat dem Immobilienbotschafter die Rückabwicklung des Kaufvertrags auf dessen Verlangen nachzuweisen.

7. Haftung

Es ist Pflicht des Immobilienbotschafters eine gewerbliche Anmeldung seiner Tätigkeit – sofern erforderlich – vorzunehmen und die Einnahmen in Form der erhaltenen Provisionen zu versteuern. Der Immobilienbotschafter hat keinen Anspruch auf die Art und Weise der Ausführung der Maklertätigkeit. Der Makler haftet nicht für Aussagen oder Zusicherung des Immobilienbotschafters gegenüber den Immobilieneigentümer oder Dritten.

8. Schlussbestimmung

Schriftliche oder mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB nichtig oder unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der Regelungen im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Klausel soll eine Regelung gelten, die in wirksamer Form der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.

Der Makler und der Kunde sind sich darüber einig, dass Erfüllungsort und Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Maklers in Alsfeld ist.

Alsfeld, den 08.04.2019



MARC HÄRTER IMMOBILIEN

Inhaber Marc Härter
Lutherstraße 4
36304 Alsfeld

06631 8018411

info@marchaerter-immobilien.de

Weitere Informationen finden Sie unter <https://marchaerter-immobilien.de/immobilienbotschafter/>